

# RS Vfgh 1995/6/21 A17/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1995

## Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

## Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

FinStrG §56 Abs2

BAO §97 Abs1 lita

BAO §101 Abs4

## Leitsatz

Abweisung einer Klage gegen den Bund auf Rückzahlung eines Strafbetrages aufgrund ordnungsgemäßer Zustellung der Erledigungen des Finanzamtes an die Klägerin selbst

## Rechtssatz

Abweisung einer Klage gegen den Bund.

Wenngleich die Behörde verhalten gewesen wäre, die Vollmacht nachzufordern, wenn eine solche in den Eingaben der Klägerin zwar erwähnt, aber nicht angeschlossen war, so war doch eine Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes nicht (ausreichend) nachgewiesen. Das Finanzamt hatte unter diesen Umständen seine Erledigungen an die Klägerin persönlich zuzustellen (vgl zB VwGH 14.04.67 ZI 1866/66, 27.06.74 ZI 1635/73, 13.03.78 ZI 1891/77). Daraus folgt, daß durch das Erkenntnis des Finanzamtes vom 01.07.77 die Klägerin zahlungspflichtig geworden war und sie daher keine Nichtschuld beglichen hat. Der Bund ist demnach nicht zur Rückzahlung des Strafbetrages verhalten.

## Entscheidungstexte

- A 17/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.1995 A 17/93

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Finanzverfahren, Zustellung, Vertreter (Finanzverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:A17.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10049379\_93A00017\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)